### **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

### **Ludwigshafen** Stadt am Rhein

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Bereich Öffentlichkeitsarbeit) Rathaus, Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen am Rhein www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 56/2014 ausgegeben am: 25. August 2014

## Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 24.01.2014 zur wesentlichen Änderung der Citral-Fabrik; Vorhaben: Apparative Ergänzungen bei der Herstellung von Menthol

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau O 532, Anlage-Nr. 37.15, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 4003/33.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez. Dillinger Beigeordneter

# Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 10.06.2014 zur wesentlichen Änderung der Aminonitril-Fabrik; Vorhaben: Herstellung von tertiären Aminen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten B 437, B 409, Anlage-Nr. 14.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 2608/51.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez. Dillinger Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Veröffentlichung eines Vorhabens der Fa. Anubis-Tierbestattung, Lauf a.d. Pegnitz

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BIm-SchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. Anubis hat bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gemäß § 4 BImSchG am 21.05.2014 einen Antrag für die Neuerrichtung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 50 Kilogramm je Stunde sowie die Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in vorgenannter Anlage mit einem gekühlten Lagervolumen von mehr als 2 Kubikmetern am Standort Am Sandloch 18 in 67065 Ludwigshafen, Gemarkung Rheingönheim, beantragt.

Die Anlagen sind der Nr. 7.12.1.3 und 7.12.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Beim Krematorium handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Anlagen sollen im November 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG

#### vom 2. September 2014 bis einschließlich 1. Oktober 2014

bei der:

Stadtverwaltung, Bereich Umwelt, 67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 29, Zimmer 508, Fernruf 504-2401

Montag bis Donnerstag: 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag: von 08.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit Herrn Gräf, (Telefon 0621 504-2401) oder Frau Blank, (Telefon 0621 504-2400) möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können

#### bis 15. Oktober 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die v.g. Dienststelle zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet.

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

#### 6. November 2014, ab 09.30 Uhr.

Er findet statt im Sitzungszimmer 1 im Rathaus, Rathausplatz 20, 1. OG, 67059 Ludwigshafen.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Ort des Erörterungstermins kann nach dem Ende der Auslegungsfrist durch eine besondere Bekanntmachung anderweitig bestimmt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. Blm-SchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann telefonisch bei Herrn Gräf, (Telefon 0621 504-2401), Frau Blank, (Telefon 0621 504-2400) oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, eingeholt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 25.08.2014

gez.

Klaus Dillinger Beigeordneter